

BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendamm 16, 24103 Kiel

dn.stadtplanung, GbR
Kellerstr. 49
25462 Rellingen

E-Mail: buero@dn-stadtplanung.de

Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.

Kreisgruppe Pinneberg

Ihre Ansprechpartnerin:
Marina Quoirin-Nebel
Tel.: 04123/68 52 13

Email: marina.quirin-nebel@bund-sh.de

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
PI-2023-637

Datum:
18.01.2024

Stadt Schenefeld: Bebauungsplan Nr. 91 und 31. Flächennutzungsplanänderung
Hier: Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB, Stellungnahme des BUND-Landesverband SH

Sehr geehrte Frau Nachtmann,

wir vom *BUND-SH* bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen und insbesondere für die Verlängerung des Abgabetermins bis einschließlich 19.01.2024. Gerne nehmen wir wie folgt Stellung:

Bebauungsplan 91 und 31. Flächennutzungsplanänderung

Der BUND-SH stimmt dem Bebauungsplan Nr. 91 und der 31. Flächennutzungsplanänderung mit folgender Begründung nicht zu:

Es ist geplant, in Schenefeld eine Altlastenflächen baulich zu überplanen. Die Bodenuntersuchungen auf einer Teilfläche des Plangebietes zur **Altablagerung AA-SCH-01** ergaben z.T. erhebliche Schadstoffbelastungen aus den Verfüllungen einer ehemaligen Sand- und Kiesgrube. Die Bodenproben beinhalteten Schadstoffe, unter anderem auch die Parameter BTEX, MKW, LCKW oder Cyanide, sowie Schwermetalle wie Blei, bereichsweise aber auch Cadmium, Kupfer, Quecksilber und Zink.

Grundwasseruntersuchungen ergaben bereits Schadstofffrachten im Grundwasser. Gemäß dem Gutachten ist neben weiteren Schadstoffen wie Benzol, die ermittelte Summe BTEX-Masse als große gelöste Schadstoffmenge einzustufen.

Boden-Luft-Messungen ergaben in einer Bereichshöhe zwischen 2,0 m und 3,0 m u. GOK unter anderem > 5 Vol.% Methan. Damit besteht Explosionsgefahr. Diese Ergebnisse sind unter anderem auch für den Arbeitsschutz zu beachten. Zur einer Gefährdung Bodenluft - Mensch sagt das Gutachten folgendes: *Aufgrund der gemessenen Methankonzentrationen oberhalb der unteren Explosionsgrenze (UEG) in der Bodenluft ist dagegen eine Gefährdung des Schutzgutes Mensch für die geplante Nutzungsänderung der Untersuchungsfläche (Industrie und Gewerbe) nicht ausgeschlossen.* Eine genaue Beurteilung der Gefährdung für die spätere Nutzung im Plangebiet kann im Prinzip erst durch eine Messung im neuen Gebäude erfolgen. Dann, wenn es vielleicht zu spät ist.

Das Plangebiet liegt im Wasserschutzgebiet Halstenbek, Zone III. Die Bodenverhältnisse sind geprägt durch Sande und lückige Deckschichten zum Grundwasserleiter hin. Grundwasserbelastungen durch verschiedene Schadstoffe sind bereits jetzt messbar. Das Gutachten vermutet, dass im Untergrund ein größerer Schadstoffpool vorhanden ist, der nicht in absehbarer Zeit ausgespült sein wird. Die Untersuchungen ergaben: *Die Hauptkontamination des Grundwassers wird aufgrund der hohen angetroffenen Konzentrationen und der bis zu 100-fachen Überschreitungen der GFS gemäß LAWA bzw. des Prüfwertes gemäß BBodSchV durch die Parameter Benzol und Summe BTEX gebildet. Die Ausbreitung dieser Verunreinigungen im Grundwasser konnte im Rahmen der durchgeführten Untersuchungen bisher nicht abschließend abgegrenzt werden. Derzeit wird davon ausgegangen, dass die BTEX-Verunreinigung des Grundwassers im Untersuchungsgebiet eine Fläche von ca. 9.225 m² (BTEX) bzw. 12.325 m² (Benzol) und ein Volumen von 36.900 m³ (BTEX) bzw. 49.300 m³ (Benzol) umfasst.*

Über welchen Zeitraum die Schadstoffe das Grundwasser weiter kontaminieren werden, in welchem Umfang und ob eine Gefährdung der Trinkwassergewinnung ausgeschlossen werden kann, ist aus unserer Sicht nicht abschließend zu beurteilen.

Neben dem Einbau von Gasdrainagen ist geplant, den Baukörper gegen das Eindringen von flüchtigen Schadstoffen mit einer Folie zu abdichten. Gleichzeitig ist der Baugrund sehr instabil, sandige Böden und lose Verfüllungen der ehemaligen Sand- und Kiesgrube können zu einer späteren Absackung mit Rissen im Baukörper führen. Dadurch können auch in der Folie Undichtigkeiten herbeigeführt oder Drainagen verschoben und diese somit unwirksam werden. In der Folge können Schadstoffe doch noch in den Bau eindringen und die Gesundheit der Mitarbeitenden schädigen.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt LfU¹ führt zum Verhalten von flüchtigen Schadstoffen im Boden (Altlasten 2) folgendes aus:

- Transport in Bodenluft durch Advektion und Diffusion
- weitreichender Transport (hunderte Meter) entlang von Kanälen
- Anreicherung/Transport unter Bodenversiegelungen (z.B. Parkplatz)
- Transport mit Grundwasser; Ausgasung aus einer Schadstofffahne kann sich auf große Flächen auswirken
- Migration in Gebäude durch Spalten, Risse, Durchführungen von Versorgungsleitungen
- Faustformel: maximale Entfernung von der Altablagerungsgrenze, ab der in der Bodenluft die untere Explosionsgrenze von Methan-Luftgemischen unterschritten wird: $D = 10 \cdot h$.

Es ist ungeklärt, welche Gefahren von einer Schadstoffmobilisierung durch die Bautätigkeiten ausgehen könnten. Mechanische Veränderungen in der Altablagerung - dadurch bedingt eine Freisetzung bisher gebundener Schadstoffe, ein Ansteigen des Methangehaltes in den Bodenluftbereich und wie oben bereits kurz skizziert, die offene Frage nach einer Mobilisierung verschiedener Schadstoffklassen in das Grundwasser und im „worst case“ auch in das Trinkwasser?

Wir weisen darauf hin, dass aus Vorsorgegründen die Altablagerung AA-SCH-01 erst saniert werden muss, bevor diese Fläche bebaut wird. Bleiben die Schadstoffeinträge in das Grundwasser in ihrer jetzigen Zusammensetzung und Konzentration bestehen oder nehmen sie sogar zu, befürchten wir, dass es dann für eine Sanierung der Fläche zu spät ist oder diese nur sehr aufwändig durchgeführt werden kann. Auch eine Gesundheitsgefährdung der Mitarbeitenden durch die Bodenluftbelastungen ist dann nicht mehr auszuschließen. Wir stellen uns auch die Frage, ob der vorliegende Bebauungsplan spätere Entschädigungsforderungen seitens der Gewerbebetriebe exkludiert.

¹ https://www.lfu.bayern.de/analytik_stoffe/untersuchungsstellen/fortbildung/doc/aqs_2015_01_hofmann.pdf

Planzeichnung

Innerhalb der Planzeichnung ist der Waldabstand textlich gekennzeichnet. Die Waldabstandskennzeichnung ist nur sehr schwer zu identifizieren, bzw. erst bei einer starken Vergrößerung der digitalen Version. In der Legende fehlt die Signatur: Grenze Waldabstand nach § 24 LWaldG Schl.-H.

Innerhalb der Planzeichnung: Knickneuanlage ggfs. als Ausgleich statt Ausgleich.

Scoping (Vorentwurf zum Umweltbericht)

3.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Der Knick innerhalb des Plangebietes soll erhalten werden. Doch wir sehen die Gefahr, dass der Knickschutz innerhalb einer geschlossenen Bebauung ohne Übergang in die freie Landschaft nicht aufrechterhalten werden kann. Werden Teilabschnitte eines Knicks durch Rodungen oder Unterbrechungen, wie hier durch Trennung für eine Wegeführung, isoliert, führt das zu Funktionseinbußen. Die restlichen, isolierten Knickabschnitte müssen daher im Verhältnis 1:1 im Außenbereich ausgeglichen werden. Der vorhandene Knick sollte aber im Bestand erhalten und als öffentliche Grünfläche ausgewiesen werden.

Ein genaues Maß vom Knickfuß zur Bebauungsgrenze ist leider nicht angegeben. Uns erscheint aber der Abstand des Knickbestandes zur westlichen Bebauungsgrenze als zu gering. Zum einen wird für die Bebauung ein ausreichend großer Arbeitsbereich benötigt, der so bemessen sein muss, dass der Schutz der Bäume gewährleistet werden ist. Zum anderen wird der Knick bei einer Gebäudehöhe von 14 m und einem geringen Abstand zum Knickwall beschattet. Das kann Auswirkungen auf die Knickentwicklung haben. So kann die Beschattung mindestens im Knickfuß zu einem Einfluss auf die Vegetation haben. Wir halten einen Abstand von 1 H⁵ für angemessen. Die Durchführungsbestimmung zum Knickschutz führt unter Punkt 4 „Knick im Innenbereich“ folgendes aus: „Sofern eine Beeinträchtigung der Knickfunktionen nicht ausgeschlossen werden kann, ist im Rahmen der Bauleitplanung über einen angemessenen Ausgleich zu entscheiden.“

Leider mussten wir auf Baustellen mehrmals feststellen, dass Baufirmen bei Arbeiten im Bereich geschützter Bäumen mit den Vorschriften aus der DIN 18920 und der RAS LP-4 (aus Unkenntnis?) sorglos, wenn nicht sogar fahrlässig umgegangen sind. So können Schäden entstehen, die unter Umständen zum langfristigen Absterben der Bäume führen. Daher empfehlen wir dringend, zum Schutz der Bäume eine ökologische Baubegleitung einzusetzen.

Zusätzlich zur Dachbegrünung sollten auch Wandbegrünungen mit standortgerechten Pflanzen festgesetzt werden. Wandbegrünung bindet Stäube, fördert das Kleinklima und ist auch Lebensraum für die Kleintierwelt.

Wir begrüßen die Anbringung von Nisthilfen zur Förderung der Avifauna. Weitere tiergerechte Maßnahmen aus dem animal-aided-design (AAD) sollten zusätzlich beachtet und umgesetzt werden. *So lassen sich kleinteilige Maßnahmen (z.B. Nisthilfen an Gebäuden) im B-Plan nur relativ pauschal und eventuell nicht in der für AAD notwendigen Betrachtungstiefe regeln. Im Zuge der Baugenehmigung besteht aber die Möglichkeit Auflagen zur Förderung von Tierarten zu erteilen, die über die Festsetzungen des B-Plans hinausgehen².*

² <https://animal-aided-design.de/publikationen/>

Begründung

11. Ver- und Entsorgung

Das wasserwirtschaftliche Konzept muss auf die Grundwasserbelastungen und die Bodenverhältnisse eingehen. Es ist zu prüfen, welche Auswirkungen Maßnahmen zur Regenwasserversickerung auf die Altlastfläche, auf mögliche Einträge ins Grundwasser und auf die Einströmungen in die tieferen Grundwasserschichten haben.

Wir bitten um Zusendung des Abwägungsprotokolls.

Mit freundlichen Grüßen



Marina Quoirin-Nebel
f. d. *BUND* SH